



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

gem. § 91 Abs. 5 SGB V  
zur Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie:  
Quotenregelung psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Ju-  
gendlichen, hier: redaktionelle Klarstellung zur Festlegung des Versor-  
gungsanteils

Berlin, 15.01.2010

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 09.12.2009 zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer weiteren Änderung der bestehenden Bedarfsplanungs-Richtlinie aufgefordert, nachdem die Richtlinie bereits mehrfach Gegenstand von Änderungen durch den G-BA gewesen ist (vgl. die Stellungnahmen der Bundesärztekammer vom 01.02.07, 31.08.07, 05.12.07, 28.01.08, 27.03.08, 02.09.08, 12.12.08, 11.02.09, 08.04.09 und 19.11.09).

Die geplante Änderung hat laut tragenden Gründen zum Ziel, eine redaktionelle Klarstellung in § 47 Abs. 2 der Bedarfsplanungsrichtlinie durch Streichung von Satz 3 vorzunehmen:

„<sup>1</sup>Der zuständige Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen entscheidet erstmalig nach dem Inkrafttreten der Richtlinienänderung gemäß Absatz 1 über die Versorgungsverhältnisse gemäß § 22 Absatz 1 Nr. 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie. <sup>2</sup>Er wendet dabei für eine Übergangszeit von zwei Jahren folgendes Verfahren an: <sup>3</sup>Für die Feststellung, ob ein Versorgungsanteil von 20 vom Hundert der Leistungserbringer, welche ausschließlich Kinder und Jugendliche versorgen, offen steht, ist der Anteil dieser Leistungserbringer für den Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung insgesamt zu ermitteln. <sup>4</sup>Planungsbereiche innerhalb des Bezirks der Kassenärztlichen Vereinigung, in welchen bereits ein Versorgungsanteil von 10 von Hundert ausgeschöpft ist, bleiben für die Ausschöpfung des Versorgungsanteils von 20 von Hundert solange außer Betracht, bis in den übrigen Planungsbereichen des Bezirks ein Versorgungsanteil von mindestens 10 von Hundert erreicht wird.“

Die Streichung von Satz 3 geht laut den tragenden Gründen auf eine Anmerkung des Bundesministeriums für Gesundheit zurück. Danach habe das BMG um Streichung des Satzes 3 in § 47 Abs. 2 gebeten, da der Wortlaut des § 47 - mit Ausnahme des Satzes 3 in Abs. 2 - ausschließlich auf Planungsbereiche innerhalb des Bezirks der Kassenärztlichen Vereinigung als räumliche Bezugsgröße abstelle, und durch die Streichung des Satzes 3 die Regelung sprachlich unmissverständlich und einheitlich gefasst werden würde.

### **Die Bundesärztekammer nimmt zur Richtlinienänderung wie folgt Stellung:**

Die Bundesärztekammer hat gegen die beabsichtigte Streichung von § 47 Abs. 2 S. 3 keine Einwände.

Allerdings weist die Bundesärztekammer darauf hin, dass sich aus den vorgelegten tragenden Gründen nur bedingt eine nachvollziehbare Ableitung für diese Streichung ergibt. In den tragenden Gründen wird angeführt, dass es sich um eine redaktionelle Klarstellung handele, ausgelöst durch die Verwendung unterschiedlicher (und damit möglicherweise missverständlicher und uneinheitlicher) räumlicher Bezugsgrößen: Planungsbereiche innerhalb eines Bezirks der Kassenärztlichen Vereinigung einerseits und der Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung insgesamt andererseits. Zu dieser Unterscheidung hatte das BMG in einem ersten Schreiben an den G-BA vom 10.8.2009 im Zuge des Verfahrens der gesetzlichen Prüfung des Beschlusses um Aufklärung gebeten – nicht um Streichung.

Einem zweiten Schreiben des BMG mit Datum vom 19.10.2009 ist jedoch zu entnehmen, dass eine solche Aufklärung durch den G-BA offenbar nicht oder nicht ausreichend stattgefunden hat: Auszug aus dem Schreiben des BMG vom 19.10.2009 (Knieps): „Es ist unklar, welche Bedeutung dem in § 47 Abs. 2 enthaltenen S. 3 ... zukommt“. Erst in diesem Schreiben des BMG wird um Streichung des Satzes gebeten, nachdem der G-BA, d. h. der zuständige Unterausschuss Bedarfsplanung, am 28.10.2009 offensichtlich zu der Auffassung gekommen war, dass der Satz ohnehin „bedeutungslos sei“ (siehe Schreiben des BMG vom 19.10.2009).

Insofern dürfte eine ausreichende Grundlage für die Streichung gegeben sein, allerdings trifft die Bezeichnung „redaktionelle Klarstellung“ den Vorgang der Streichung nur bedingt.

Berlin, 15.01.2010

i. A.



Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH

Referent

Dezernat 3